Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8423
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Die F.D. haben auch darauf zügesagt/die bestätung angezaigter freyhaiten/in viertzehen tagen züfertigen.

Darneben ist vorangezaigte gemainer Landschafft entschuldigung vnd handlung des Bruckerischen Libels/sambt andern nach lengs vernewt/auf die mainung/wie vorsteet/vnd die F.D. daran genedigist züfriden gewest.

Darnach haben die Trometter aufgeplasen/vñ ist mit dem kirchgang vnd in ander weg/vorberürter mainung gehalten/Got der Allmechtig wölle/das sein göttliche allmechtigkait/durch sollich handlung gelobt vnd geert werde/auch die F. D. sambt der selben landen vnd lewten in gütem frid/rüw vnd ainigkait/vnd von allen widerwertigen/vnbediengt beleyben mögen.

Register der treffenlichsten Artickel/in der guldin Bull begriffen.

Das die von Steyer in des hailigen Reichs scherm genomen sein.

Denen von Steyer wider jren willen/kain herschafft zügeben.

Das die von Steyer frey heyraten mögen.

Wer des abgestorbnen gut erben soll. amb XXXVI. plat.

Verpot des kamphs.

Anfäll in Lehen gütern.

Der Töchter erbschafft.

So der Fürst belehende güter kaufft.

Güter verkauffen vnd vergeben.

Von schätzungen/beschwärungen vnd Schergerey.

Flüchtig holden widerumb zuantworten.

Erhöhung der Newt abzüthün.

Von der Möntz.

Kainen Steyrer zufäncknussen amb XXXVII. plat

Von des Landsfürsten phlicht.

Straff der/so die freyhait vberfaren.